

Staatsdisziplin, insbesondere der staatlichen Pläne, bei der Anwendung des —» *Vertragssystems* sichert. Das S. V. entscheidet im Schiedsverfahren Streitfälle bei der Gestaltung und Erfüllung von Wirtschaftsverträgen und aus vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Kombinat, Betrieben, sozialistischen Genossenschaften, staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen. Führen grobe Verletzungen der Staatsdisziplin zu erheblichen Störungen in den Kooperationsbeziehungen, können vom S. V. Wirtschaftssanktionen bis zur Höhe von 500 000 M verhängt werden. Gegen Schiedssprüche der Bezirksvertragsgerichte kann Einspruch beim Vorsitzenden des S. V. eingelegt werden, der die Nachprüfung der Entscheidung verfügen kann. Das S. V. führt das Register der volkseigenen Wirtschaft. Das S. V. gliedert sich in das Zentrale Vertragsgericht und die Bezirksvertragsgerichte. Es wird von einem Vorsitzenden nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet, dem weisungsgebundene Vertragsrichter unterstellt sind.

Staatsangehörigkeit —► *Staatsbürgerschaft*

Staatsanwaltschaft: vom —◄■ *Generalstaatsanwalt der DDR* geleitetes zentrales Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht, dem zum Schutze der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung und der Rechte der Bürger die Aufsicht über die strikte Einhaltung der—◄• *sozialistischen Gesetzlichkeit* übertragen ist. Die S. schützt die Bürger vor Gesetzesverletzungen. Sie leitet den Kampf gegen Straftaten und sichert, daß Personen, die —* *Verbrechen* oder —*■ *Vergehen* begangen haben, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden. (Verf. der DDR, Art. 97) Die S. der DDR übt ihre Tätigkeit nach den von W. I. Lenin für die Aufsichtstätigkeit der sozialisti-

schen S. ausgearbeiteten Prinzipien aus. Danach hat sie für eine einheitliche Auffassung der Gesetzlichkeit zu sorgen und gegen jegliche Verletzungen der Gesetzlichkeit vorzugehen, von wem sie auch ausgehen mögen. Sie hat keine administrativen Befugnisse, mischt sich nicht in die operative Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane ein und beurteilt Rechtsakte und Handlungen nur vom Standpunkt der sozialistischen Gesetzlichkeit. Sie wirkt darauf hin, daß die Leiter und Leitungen ihre Verantwortung für die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit wahrnehmen. Sie ist unabhängig von den Organen, über deren Tätigkeit sie ihre Aufsicht ausübt. In Ermittlungsverfahren, die grundsätzlich entweder die Untersuchungsorgane der Ministerien des Innern und für Staatssicherheit oder der Zollverwaltung durchführen, wacht die S. vor allem darüber, daß Straftaten aufgedeckt und aufgeklärt werden, aber kein Unschuldiger in seinen Rechten beschränkt wird und alle Ermittlungshandlungen der Gesetzlichkeit entsprechen. Die Staatsanwälte haben die Befugnis, den Untersuchungsorganen im Einzelfall und generell verbindliche Weisungen zu geben. Im gerichtlichen Verfahren erhebt und vertritt die Staatsanwaltschaft die Anklage wegen Verbrechen und Vergehen bei den staatlichen Gerichten. Sie sorgt dafür, daß nicht erheblich gesellschaftswidrige Vergehen entsprechend den Rechtsvorschriften an —► *gesellschaftliche Gerichte* übergeben werden. In Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen kann die S. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Klage erheben, Anträge stellen und in allen Verfahren mitwirken. Gegen ungesetzliche gerichtliche Entscheidungen legt sie Protest, Beschwerde oder Einspruch ein (mit Ausnahme von Urteilen über Ehescheidungen). Sie kann die Kassation von rechtskräftigen Ent-